

Satzung

der Gemeinde Berghaupten über

A) den Bebauungsplan „Schloßbünd (2. Teil), 1. Änderung“

B) die örtlichen Bauvorschriften „Schloßbünd (2. Teil), 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Berghaupten hat am den Bebauungsplan „Schloßbünd (2. Teil), 1. Änderung“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schloßbünd (2. Teil), 1. Änderung“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

§ 1

Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung (Anlage Nr. 1) vom maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der am 02.05.1992 vom Landratsamt des Ortenaukreises genehmigte Bebauungsplan „Schloßbünd II“ wird im Deckblattverfahren für den Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 957 wie folgt geändert:

1. Anpassung der Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Vollgeschosse und Firstrichtung
2. Änderung der Wandhöhe und Aufnahme der Firsthöhe
3. Anpassung der Grundstücksausnutzung
4. Konkretisierung der Regenversickerung
5. Aufnahme eines Pflanzgebots gegenüber der landwirtschaftlichen Fläche
6. Aufgenommen wird zusätzlich die Dachform Walmdach (WD) und Zeltdach (ZD)
7. Änderung der Dachneigung auf 20 bis 30 Grad.
8. Folgende Regelungen entfallen
 - a. Die Begrenzung der Länge für Zufahren und Garagen
 - b. Dachfarbe
 - c. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

d. Einfriedungen und Abfallbehälter
Die sonstigen Planteile des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

§ 3 Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
 - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom
 - b) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 02.05.1992
 - c) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Textteil vom
 - d) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Textteil vom 02.05.1992
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom
 - b) den örtlichen Bauvorschriften – Textteil vom
 - c) den örtlichen Bauvorschriften – Textteil vom
3. Beigefügt sind:
 - a) die gemeinsame Begründung vom

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.
Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Berghaupten,

.....
Robert Harter
Stellvertretender Bürgermeister